

SOZIALGERICHT ROSTOCK

Ausfertigung

Aktenzeichen:
S 11 SF 118/11 E
S 11 AS 202/10



BESCHLUSS

FISI	z.d.A.	ø Mdt.:	z.K.
	EINGEGANGEN		
03	05. Sep. 2011		Rückspr.
	KANZLEI RA J. MELCHIOR		
	WV:		

In der Kostensache

Rechtsanwälte Jürgen Melchior,
Schweriner Straße 4, 23970 Wismar
- [REDACTED] / ARGE/uf/P 10 -

- Erinnerungsführer -

gegen

Land Mecklenburg-Vorpommern vertreten durch die Bezirksrevisorin,
Gerichtsstraße 10, 17033 Neubrandenburg

- Erinnerungsgegner -

hat die 11. Kammer des Sozialgerichts Rostock am 29.08.2011 durch ihren Vorsitzenden,
Richter am Sozialgericht K [REDACTED], ohne mündliche Verhandlung

beschlossen:

Unter Aufhebung des Kostenfestsetzungsbeschlusses vom 07.04.2011 wird der Ge-
bührevorschuss auf

321,30 Euro

festgesetzt.

Gründe:

I.

Der dem Kläger beigeordnete Prozessbevollmächtigte beantragte unter dem 10.11.2010 die Festsetzung von Gebühren und Auslagen gem. § 47 RVG. Den Antrag, der seine Unterschrift trägt, sandte er an das Gericht per Telefax. Die Kostenbeamtin teilte mit, dass gegen die Festsetzung der beantragten Mittelgebühr der Verfahrensgebühr Nummer 3102 VV RVG keine Bedenken bestünden, jedoch die Zusendung des Antragsoriginals erforderlich sei. Dem kam der Erinnerungsführer mit der Begründung nicht nach, dass ein per Telefax übermittelter Antrag dem Original gleich stehe. Mit Beschluss vom 07.04.2011 wies die Kostenbeamtin darauf hin den Festsetzungsantrag zurück. Der Antrag sei als Dokument zu qualifizieren, bei dem eine Originalunterschrift zur Dokumentation der Echtheit notwendig sei. Nur so übernehme der Antragsteller die Verantwortung für die Richtigkeit der inhaltlich dargestellten Tatbestände und nur so können aktenkundig dokumentiert werden, dass es sich um einen von dem Antragsteller gestellten Antrag handelt. Würde ein Antrag nebst Unterschrift nur gefaxt, so liege er lediglich als Kopie vor und sei entsprechend als Beweis nicht hinreichend.

Dagegen hat der Erinnerungsführer am 21.04.2011 Erinnerung eingelegt unter dem Hinweis auf entgegenstehende Meinungen in der Literatur und angeblicher Gerichtspraxis.

Der Erinnerung halb die Rechtspflegerin nicht ab.

II.

Die gem. § 56 Abs. 1 Satz 1 RVG zulässige Erinnerung ist auch begründet.

Die dem Rechtsanwalt aus der Staatskasse zu gewährende Vergütung und der Vorschuss hierauf werden gem. § 55 Abs. 1 Satz 1 RVG auf Antrag des Rechtsanwalts von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts des ersten Rechtszugs festgesetzt. Die Bestimmung einer Form des Antrages enthält § 55 RVG nicht, sodass der Antrag grundsätzlich keiner gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 126 BGB) unterliegt (Hartmann, Kostengesetze, 36. Aufl., § 55 RVG Rd.-Nr. 7). § 10 RVG bestimmt für die Vergütung des Rechtsanwalts durch einen Drit-

ten, dass er sie nur aufgrund einer von ihm unterzeichneten und dem Auftraggeber mitgeteilten Berechnung einfordern kann.

Daraus folgt, dass ein Antrag auf Festsetzung der Vergütung oder des Vorschusses aus der Staatskasse nach § 55 RVG schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle gestellt werden kann. Dabei hat der Antrag eine detaillierte Berechnung (§ 10 RVG) der Gebühren und Auslagen zu enthalten, d.h. die Beträge der Gebühren und Auslagen sind einzeln aufzuschlüsseln, der Gebührentatbestand ist zu bezeichnen, die Nummer des Vergütungsverzeichnisses ist ebenso wie der Gegenstandswert anzugeben. Erkennbar muss sein, dass der Rechtsanwalt die Festsetzung nach § 55 RVG begehrt und der Antrag ist abschließend von dem beigeordneten Rechtsanwalt zu unterzeichnen (OLG Koblenz FamRZ 2002, 1506). Eine elektronische Übermittlung des Antrages ist zulässig. (Hartmann, a.a.O., Rd.-Nr. 7), vorausgesetzt, der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle kann erkennen, dass der Antrag gerade von dem beigeordneten Rechtsanwalt gestellt wurde (Sommerfeld/Jahn, Beck'scher Online-Kommentar RVG, Stand 16.05.2011, § 55 Rd.-Nr. 9). Als Übermittlung auf elektronischem Weg gilt die Übermittlung durch Telefax, e-mail oder Internet (Ausdruck). Bei der Übermittlung von Rechnungen per Telefax ist nur die Übertragung von Standard-Telefax an Standard-Telefax zulässig (Solch/Ringleb, UStG § 14 Rn 181 – beck-online)

Dem ist zu folgen, denn das Vergütungsfestsetzungsverfahren des § 55 RVG stellt gegenüber anderen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren kein Verfahren mit erhöhten Beweisanforderungen dar. Hierfür sind weder plausible Anhaltspunkte ersichtlich noch Rechtsgrundlagen vorhanden. Sowohl für sozialgerichtliche als auch zivilgerichtliche Verfahren besteht die herrschende Meinung in der Literatur und Rechtssprechung, dass für die Einlegung von Beschwerden, Berufungen und vorbereitende Schriftsätze die Übermittlung durch Telefax zulässig ist, soweit die Telexkopie die Unterschrift der den Schriftsatz verantwortenden Person wiedergibt und erkennen lässt, dass das Original unterzeichnet ist. (Leitherer in Meyer-Ladewig, SGG, 9. Aufl., § 151 Rn. 3c; Heßler in Zöller, ZPO 28. Aufl., § 519 Rn. 17; Greger in Zöller, ZPO § 130 Rn. 18, jeweils m.w.N.). Der Erinnerungsführer trägt auch richtig vor, dass es einer Nachsendung des Originals nach ganz herrschender Meinung in keinem Fall bedarf (Greger, a.a.O., 130 Rn. 18c).

Der Festsetzungsantrag des Erinnerungsführers erfüllt die nach der herrschenden Meinung vorausgesetzten Zulässigkeitsanforderungen, so dass der Kostenfestsetzungsbeschluss aufzuheben und der Gebührenvorschuss in der beantragten Höhe, gegen die keine Bedenken bestehen, festzusetzen ist.

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde durch den Erinnerungsführer zulässig wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage. (§§ 56 Abs. 2 Satz 1, 33 Abs. 3 Satz 2 RVG).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern statthaft. Diese ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung beim Sozialgericht Rostock, August-Bebel-Straße 15 - 20, 18055 Rostock schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern, Gerichtsstraße 10, 17033 Neubrandenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

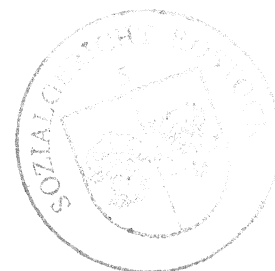
gez. K. [REDACTED]

Richter am Sozialgericht

Ausgefertigt:

Rostock, 01.09.2011


Willms / Justizangestellte



als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle